

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS Lasertechnology GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Geltung der Bedingungen bedarf.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die vertraglich vereinbarte Leistung ausführen.
4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Diese individuellen Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns der Kunde nach Vertragsabschluss abzugeben hat (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige). Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Schriftform wird durch Textform gewahrt.

Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter binden uns nicht.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. An etwa dem Kunden übermittelten Vertragsunterlagen – Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen und Daten unabhängig von der Form ihrer Verkörperung behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise sind Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer. Die bearbeitete Ware wird von uns ab Werk ohne Verpackung zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so sind wir berechtigt, nachgewiesene Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben.

2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Ausführung der Arbeiten oder zur Sicherheitsleistung bestimmen. Bei erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

IV. Beschaffenheit des Materials

1. Der Kunde stellt sicher, dass das uns zur Bearbeitung überlassene Material uneingeschränkt für die Bearbeitung geeignet ist. Der Kunde hat insbesondere zu gewährleisten, dass das uns zur Bearbeitung zur Verfügung gestellte Material keine Verunreinigungen, Rost oder Beschädigungen aufweist sowie das Material zeichnungskonform und innerhalb der definierten Toleranzen ist. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere eine Verschmutzung (insbesondere Emulsionen, Schmiermittel, Restbestände von vorherigen Bearbeitungsschritten, nicht lösliche Fette, etc.) zu mangelhaften Schweißnähten bzw. Ergebnissen bei der Laserbearbeitung führen kann.
2. Wir weisen den Kunden darauf hin, dass wir vor der Bearbeitung der uns überlassenen Gegenstände, sofern nicht anders vereinbart, lediglich eine stichprobenartige Sichtkontrolle vornehmen können. Sollten sich aufgrund nicht detektierter Verschmutzungen, Probleme in der Bearbeitung des Materials ergeben, so werden wir den Kunden darauf unverzüglich hinweisen und die weitere Bearbeitung einstellen, sofern wir die Probleme im Rahmen unserer weiteren Bearbeitungsschritte identifizieren. Die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Vertragserfüllung sind von uns nicht zu vertreten. Ebenso sind wir nicht für dadurch entstehende Schäden am Produkt, etwaige Sortier- und Administrationskosten oder andere Folgekosten (zB. Ein- und Ausbaurkosten, Rückrufkosten, etc.) verantwortlich.
3. Aufwände für etwaige Sortierungen bei nicht von uns zu vertretenden Mängeln der beigegebenen Waren und Halbzeuge sind vom Kunden zu tragen. Bei Vorliegen eines Sortierbedarfes werden wir den Kunden umgehend darüber informieren.

V. Hinweise zur Leistungserbringung

1. Wir sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und 14001 sowie 3834 und 2303. Etwa weitergehende Qualitätsstandards sind von dem Kunden schriftlich anzufragen und gegebenenfalls zu vereinbaren.
2. Wir unterziehen die von uns bearbeiteten Waren einer metallographischen Untersuchung. Diese Untersuchung erfolgt stichprobenartig für die Produktarten gesondert und/ oder entsprechend der Absprachen/ Kontrollpläne mit den Kunden. Die für die metallographische Untersuchung notwendigen Bauteile sind uns durch den Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sofern durch den Kunden keine gesonderten Bauteile für die metallographische Untersuchung bereitgestellt werden, schulden wir lediglich die Leistung, nicht aber den Erfolg; es kann dann keine Gewähr für einwandfreie Schweißnähte gegeben werden.

3. Wir weisen darauf hin, dass eine Ausschussquote abgängig vom Produkt und zu erfüllender Zeichnungsanforderung/Spezifikation von bis zu 2-3 % technisch nicht vermeidbar und üblich ist.
4. Wir weisen darauf hin, dass beim Laserschweißen Schweißspritzer entstehen. Diese berechnen nicht zu Reklamationen. Dasselbe gilt für bei Laserschneidarbeiten entstehende Schneidperlen. Evtl. entstehende Bearbeitungsspuren wie Kratzer, Macken oder Korrosionspuren sind kein Reklamationsgrund.
5. Soweit wir Prototypen bearbeiten oder Musteraufträge ausführen, haben unsere Arbeiten reinen Erprobungscharakter, für die Schweißnähte (Ausführung und Haltbarkeit) können wir deshalb keine Verantwortung übernehmen. Der Erprobungscharakter bedeutet auch, dass Kundenbauteile im Rahmen der Applikationsentwicklung beschädigt oder unbrauchbar werden können, auch dafür wird von uns keine Verantwortung übernommen.

VI. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass die Bearbeitung durch uns nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder das bearbeitete Material für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder übliche Verwendung nicht geeignet ist. Wir haften nicht für Mängel, die auf eine nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit des von dem Kunden zur Verfügung gestellten Materials zurückzuführen ist (vgl. oben Ziff. IV.).
2. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht zur Nachbearbeitung binnen angemessener Frist. Schlägt diese Nachbearbeitung fehl, so kann der Kunde den Preis mindern oder, sofern die bearbeiteten Gegenstände nicht in zumutbarer Weise verwendet werden können, von dem Vertrag zurücktreten. Daneben ist der Kunde gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachbereitung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die bearbeiteten Gegenstände von dem Kunden oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den maßgeblichen Sitz des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der bearbeiteten Gegenstände oder war uns bei Vertragsabschluss bekanntgegeben worden.

Im Rahmen der Nacherfüllung anfallende Transportkosten trägt der Kunde.

4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Gegenstände.
5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt:

Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr verbunden.

Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir beschränkt auf den dreifachen Auftragswert.

6. Durch die vorstehende Haftungsbegrenzung werden Ansprüche des Kunden wegen unzurechenbarer Körper oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben ebenfalls die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche wegen einer von uns gegebenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Hinsichtlich dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VII. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

1. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie für die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.
2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wegen wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wegen Verzuges ist unsere Haftung auf 5 % des vereinbarten Nettopreises beschränkt.

Im Übrigen ist unsere Haftung nicht begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir beschränkt auf den dreifachen Auftragswert.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Sie gilt ebenfalls nicht bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Versicherung

1. Wir werden die Ware nach Maßgabe der Wertangaben des Kunden ordnungsgemäß gegen die typischen Risiken (Brand, Wasserschaden, Diebstahl ...) versichern.

2. Für einen Schaden an der von uns zu bearbeitenden oder bearbeiteten Material haften wir nicht, wenn der Kunde die Ware vor dem vereinbarten Zeitpunkt anliefert oder nach dem vereinbarten Zeitpunkt (Anzeige der Versandbereitschaft durch uns) abholt. Dies gilt insbesondere für etwaig auftretende Korrosionen.

IX. Pfandrecht, Aufrechnung

1. An der uns überlassenen und von uns bearbeiteten Ware haben wir bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegen den Kunden ein Pfandrecht.
2. Der Kunde ist gegenüber unseren Ansprüchen nur insoweit zur Aufrechnung berechtigt, als seine Ansprüche von uns anerkannt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Grafenau.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Grafenau, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XI. Abwerbeverbot

1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Abwerben unserer Mitarbeiter (Maschinen- und Anlagenführer inkl. Vorarbeiter und Schichtleiter, Laser-Applikateure, Laser-Applikationsingenieure sowie unsere Mitarbeiter im Bereich Qualitätsmanagement, der Qualitätssicherung und dem Vorrichtungsbau) einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 UWG darstellen kann. Der Kunde verpflichtet sich demgemäß, unsere Mitarbeitenden (in den o.g. Funktionen) nicht aktiv mit dem Ziel eines Arbeitsplatzwechsels anzusprechen.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Bruttomonatsentgelts des betroffenen Mitarbeiters verwirkt. Wir sind berechtigt, unter Anrechnung auf die Vertragsstrafe darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XII. Datenschutz

1. Es gelten die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage www.bls-lasertechnology.de
2. Durch Anfrage/ Bestellung stimmt der Kunde der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu, soweit dies für die Zweckbestimmung des Parteienverhältnisses notwendig ist.